

Statut für die Aufarbeitungskommission
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
in der Metropole Hamburg

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte¹ der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene missbraucht haben, haben sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 – im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“ - darauf verständigt, den sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

In Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs verpflichtet sich die katholische Kirche durch die Erklärung zur Einhaltung verbindlicher Kriterien und Standards sowie der strukturellen Umsetzung, die als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und bereits beschlossener und laufender Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland zu betrachten sind.

In Erfüllung der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung darin formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen sowie anknüpfend an die bereits vereinbarte Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf Ebene der Metropole Hamburg (vgl. Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg) werden für die gemeinsame Aufarbeitungskommission folgende Regelungen festgelegt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

1. Aufarbeitung

1.1. In Wahrnehmung der Verantwortung der jedem Ortsordinarius obliegenden Aufgabe zur Aufarbeitung des geschehenen sexuellen Missbrauchs wird mit diesem Statut gewährleistet und die verbindliche Verpflichtung übernommen, dass

- eine durchzuführende Aufarbeitung unabhängig erfolgt,
- über den Ablauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung Transparenz hergestellt wird und
- eine institutionalisierte Beteiligung Betroffener erfolgt.

1.2 Aufarbeitung im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung meint

- die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche,
- die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie
- den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen durch die Kirche unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane.²

Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung und diesem Statut unberührt.

1.3 Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

² Die gemeinsame Erklärung sowie dieses Statut berücksichtigen bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nichtstrafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung im Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte und Arbeitnehmer. Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

2. Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg

2.1 Die Mitgliedsdiözesen der Metropole Hamburg richten eine gemeinsame Kommission zur Erfüllung des Auftrages der Ziffer 1 nach Maßgabe der nachstehenden Aufgabendefinitionen ein. Sie trägt den Namen „Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ – im Folgenden „Gemeinsame Aufarbeitungskommission“. Ihr werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission werden von allen beteiligten (Erz-) Bischöfen gemeinsam berufen.

2.2 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission nimmt die in diesem Statut wiedergegebenen und in der gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die Mitgliedsdiözesen der Metropole wahr. Hierbei werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-) Diözesen berücksichtigt. Dabei fließen sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte mit ein.

In den Mitgliedsdiözesen der Metropole bereits laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission fortgesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf der Ebene der Metropole Hamburg aufgenommen.

Im Einvernehmen mit den (Erz-) Diözesen können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

2.3 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder werden insgesamt von den beteiligten Diözesen benannt und weitere fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – möglichst abgestimmt zwischen den Bundesländern - als Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentliche Verwaltung berufen. Alle

Mitglieder sollten über persönliche sowie nach Möglichkeit fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.

Die jeweiligen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen werden und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer stehen.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Ziffer 2.3 Satz 4 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

- 2.4** Die beteiligten (Erz-) Bischöfe berufen die Mitglieder der Kommission, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- 2.4.1** Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des Betroffenenrates berufen (vgl. Ziff. 1. 4. in Verbindung mit Ziff. 6.1. des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der Unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch der der Metropole Hamburg sowie Ziff. 5.2 der Gemeinsamen Erklärung).
- 2.4.2** Die von den beteiligten (Erz-) Bistümern benannten Personen sollen nach Möglichkeit in den Bereichen des Archivwesens, des Rechts sowie der Theologie berufliche Erfahrungen haben. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen Ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden.
- 2.4.3** Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung der Aufarbeitungskommission zu beginnen.
- 2.4.4** Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, wird der Sitz entsprechend der vorgenannten Regelung nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.
- 2.4.5** Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.

- 2.5 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen dem Kreis der unabhängigen Vertreter in der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören.
- 2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.

Die Aufwandsentschädigung soll sich, entsprechend der Festlegung der Gemeinsamen Erklärung, an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € - bei Teilnahme an entsprechenden Sitzungen - gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen des USBKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für die Aufarbeitungskommission.

Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.

- 2.8 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. **Ziele der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg**

- 3.1 Die Kommission erfüllt die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung (vgl. Ziff. 1) vor allem durch

- a) fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-) Diözesen und deren Vernetzung,
- b) fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,
- c) die Identifikation und Benennung institutioneller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und gewährleistet die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der gemeinsamen Erklärung und diesem Statut.

Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Durch eine durch Unabhängigkeit, Transparenz und den Aspekt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse beschriebene Vorgehensweise sollen Querschnittsergebnisse erarbeitet und in ein Verhältnis zu überdiözesanen Erkenntnissen gesetzt werden.

Die Kommission gewährleistet und dokumentiert eine (kirchen-) historische und gesellschaftliche Einordnung der Untersuchungsergebnisse auch im Hinblick auf objektive und subjektive Pflichtverletzungen auf Ebene der Verantwortlichen. Die Kommission kann

an virtuellen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie erarbeitet Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse, wenn diese von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch von anderen zu beteiligenden (Erz-) Diözesen. Die Kommission versteht sich im Rahmen der hier nach diesem Statut überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

3.3 Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte gemäß Ziffer 2.8 zu beauftragen, kann die Gemeinsame Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen, und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18./ 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 128, S. 175 ff., v. 18. Dezember 2019) festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Gemeinsame Aufarbeitungskommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form insbesondere an den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen

Gesellschaft ist, wird die Gemeinsame Aufarbeitungskommission vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren (vgl. 2.4.3) einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

4.2 Auf der Ebene der Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz wählen die Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die die jährlichen Sitzungen, bei denen ein aktiver Austausch stattfindet, vorbereiten und leiten.

4.3 Die jährlichen Sitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einer Vertretung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie gegebenenfalls andere Institute, die sich mit Prävention und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs befassen, eingeladen.

4.4 Im Hinblick auf die Vernetzung, weitere Auswertung sowie die Veröffentlichung der insoweit erarbeiteten Forschungsergebnisse und der daraus zu ziehenden Konsequenzen gelten die vereinbarten Standards der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-) Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.

5.2 Dem entsprechend hat die Metropole durch Erlass eines „Statuts zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ (vgl. Homepages der (Erz-)Bistümer) die strukturellen Voraussetzungen für die entsprechende Einbindung geschaffen. Sie bilden die Grundlage für eine Beteiligung.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

6.1 Die (Erz-) Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als einen Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig möglichst umfassend informiert werden.

6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-) Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen, wie auch Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.

6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit eines Verantwortung wahrnehmenden Vertreters für die (Erz-) Diözese.

7. Kommunikation

Der jährlich zu erstellende Bericht wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und dem „UBSKM“ zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder diese Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

8. Auskunft und Akteneinsicht

Die Mitgliedsdiözesen der Metropole Hamburg verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten gemeinsamen Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Dabei sind das jeweils geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (KDG-DVO) zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Kirchlichen Datenschutzrechts die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), (die in Vorbereitung befindliche Regelung zur Führung von Personalakten u.a. von Priestern) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung -KAO) und die in den (Erz-) Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

9. Geltungsdauer

Die durch dieses Statut initiierten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der abschließenden Gegenzeichnung durch die (Erz-) Diözesanbischöfe, eingerichtet.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, den

L. S.

Dr. Stefan Heße

Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den

L. S.

Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den

L. S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ

Bischof von Hildesheim